

## Begriff »säubern«

Ihren Bericht über die Einnahme der bosnischen Stadt Zepa durch serbische Truppen betitelt eine Boulevardzeitung mit der Schlagzeile »Serben säubern Zepa«. Im Text heißt es, dass alte Frauen, Kinder und Kranke deportiert würden. Ein Leser kritisiert in einer Beschwerde an den Deutschen Presserat die Verwendung des Wortes »säubern« bei der Beschreibung der in Zepa vollzogenen Deportation. Die Überschrift fördere unsensiblen Sprachgebrauch und geistig verflachtes Denken: Die Rechtsabteilung des Verlages weist die Beschwerde als haltlos zurück. Der Begriff »säubern« sei gängig und werde ständig bei der Darstellung der im Text beschriebenen Deportation verwendet. Als »Säuberungsaktion« bezeichne man einen besonders üblen völkerrechtswidrigen Zustand. (1995)

Nach der Überzeugung des Presserats hat die Zeitung mit ihrer Überschrift gegen Ziffer 11 des Pressekodex verstoßen. Er beanstandet vor allem die Verwendung des Begriffs »säubern« als Bezeichnung für die Vertreibung von Menschen im Krieg in Bosnien-Herzegowina. Er bemängelt, dass die Redaktion den Begriff ohne ausreichende Distanz verwendet und ihn sich somit zu eigen gemacht hat. Nach seiner Auffassung ist die Verwendung dieses Wortes geeignet, einen kriegerischen Akt gegen die Menschlichkeit zu verharmlosen und seine Opfer herabzuwürdigen. Zugleich stellt der Presserat fest, dass die Verwendung verharmlosender Begriffe im Zusammenhang mit Kriegshandlungen - über diesen einzelnen Fall hinausgehend - in der Berichterstattung von Medien häufig zu beobachten ist. Aus diesem Grunde beschließt er, in diesem Beschwerdefall von einer Maßnahme abzusehen und die Medien insgesamt auf diese Problematik aufmerksam zu machen. In einer Erklärung appelliert er an die Medien, bei der Berichterstattung über Krieg und Verbrechen die oft verharmlosende Sprache von Beteiligten und Tätern nicht unkritisch zu übernehmen. (B 80/95)

**Aktenzeichen:**B 80/95

**Veröffentlicht am:** 01.01.1995

**Gegenstand (Ziffer):** Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

**Entscheidung:** begründet, keine Maßnahme